

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 9/02 BH

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2003 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richterin T ü t t e n b e r g  
und den Richter Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision  
im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2002 Prozesskosten-  
hilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

Prozesskostenhilfe kann der Klägerin, die höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit begehrt, nicht bewilligt werden, weil die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung (Einlegung einer formgerechten Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 8. Mai 2002) keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).

Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Eine - behauptete - inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung des LSG ist kein Revisionszulassungsgrund.

Die Durchsicht der Gerichtsakten sowie der Beiakten hat keinen Hinweis ergeben, dass einer der vorgenannten Revisionszulassungsgründe hier vorliegen könnte. Insbesondere ergibt sich aus dem Urteil des LSG und dem von ihm in Bezug genommenen Urteil des Sozialgerichts kein Anhalt für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder für einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

